



# Die neuen Plastikverpackungs- steuern

## Tax Zoom

10. März 2022

Weltweit planen Staaten die Erhebung bzw. Anpassung von neuen Steuern und Abgaben auf (Plastik-) Verpackungen. Aufgrund der Daten- und Deklarationsanforderungen müssen sich auch Unternehmen mit den neuen Steuern auseinandersetzen, die nicht selbst steuerpflichtig, aber in die Lieferkette eingebunden sind.

### Verpackungssteuer in Tübingen

Als Vorreiter hat die Stadt Tübingen zum 1. Januar 2022 eine lokale Verpackungssteuer eingeführt. Davon erfasst sind Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck sowie Hilfsmittel im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken, sofern diese darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als Take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Betroffen sind nicht nur (Fast-Food-)Restaurants und Kaffee-to-go-Anbieter, sondern insbesondere auch Tankstellen, Automatenbetreiber, Krankenhäuser, Pflegeheime und viele weitere Unternehmen und Einrichtungen. Zeitnah wird beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, ob die neue Steuer gegen Bundesrecht verstößt und wieder eingestellt werden muss. Wird die Steuer bestätigt, ist zu erwarten, dass weitere Städte und Kommunen in Deutschland vergleichbare Verpackungssteuern einführen, wenn es nicht zeitnah zu einer bundeseinheitlichen Regelung kommt. >>

## Plastikverpackungssteuer in Großbritannien

Zum 1. April 2022 wird Großbritannien eine allgemeine Plastikverpackungssteuer einführen. Die Registrierungspflicht trifft alle Beteiligten, die mehr als 10 Tonnen Kunststoffverpackung pro Jahr in Großbritannien herstellen bzw. Kunststoffverpackungen und in Kunststoff verpackte Waren nach Großbritannien einführen. Nur wenige Plastikverpackungen sind von der Besteuerung befreit, u. a. solche für UK-Importware, wenn mehrere Verkaufseinheiten transportiert und Beschädigungen während des Transports durch das Plastikverpackungsmaterial verhindert werden sollen (Tertiärverpackung), und solche mit einem Anteil von mehr als 30 Prozent recyceltem Kunststoff.

Unternehmen, die registrierungs- bzw. steuerpflichtig werden, müssen dokumentieren, welche Mengen (welches Gewicht) an Plastikverpackung für jeden einzelnen Artikel bzw. jede einzelne Sendung anfallen und ob der Anteil an Recyclingkunststoff in jeder einzelnen Verpackung die 30-Prozent-Schwelle unter- oder überschreitet. Die Aufzeichnungspflichten betreffen auch Unternehmen, die selbst nicht registrierungs- und steuerpflichtig sind, damit sie nachweisen können, dass die 10-Tonnen-Grenze nicht überschritten wird. Es ist auch zu erwarten, dass Rechnungsanforderungen um die Angaben zur Plastikverpackungssteuer erweitert werden. Das Einführungsdatum wurde in Großbritannien jedoch aufgeschoben.

Da Einführer verpackter Waren in Großbritannien oftmals nicht wissen, welche Verpackungsmaterialien für die einzelnen Artikel verwendet wurden bzw. was diese Verpackungen wiegen und wie hoch der Recyclinganteil ist, müssen diese Daten von den (oft europäischen) Lieferanten eingefordert werden. Entsprechende Informationsabfragen ziehen sich dann durch die gesamte Lieferkette bis zum Hersteller der Verpackung selbst.



Für Unternehmen, die Verpackungsmaterialien in Großbritannien herstellen bzw. deren Waren in Großbritannien eingeführt werden, müssen sich mit ihren Kunden im Detail abstimmen, was diese mit den Verpackungsmaterialien machen, um festzustellen, wer Steuerschuldner ist bzw. ob es Möglichkeiten der Erstattung z. B. bei Exporten gibt.

Die Notwendigkeit der Abstimmungen - sowohl mit Lieferanten als auch mit Kunden - ergibt sich auch aus der gesamtschuldnerischen Haftung, die die britischen Behörden eingeführt haben. Dies trifft insbesondere auch Internetplattformen und Fulfillment-Dienstleister.

Viele Unternehmen haben die notwendigen Daten gar nicht oder nicht mit der Rechtssicherheit und Dokumentation, die für Steuern notwendig sind, verfügbar. Darüber hinaus sind IT-Systeme nicht für die Aufzeichnungen bzw. Verarbeitung relevanter Daten ausgerichtet. Daher ist es oft schwierig, die steuerpflichtigen Verpackungen überhaupt zu identifizieren. Das bedeutet, dass viele Unternehmen einen erheblichen Handlungsbedarf haben, um sich auf die neuen Steuern vorzubereiten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass britische Finanzbehörden neben umfangreicher Dokumentation auch regelmäßige interne Kontrollen darüber fordern, dass die verwendeten Daten zu den Plastikverpackungen korrekt sind. >>

## Plastikverpackungssteuern in der Europäischen Union



Auch in der Europäischen Union planen mehrere Mitgliedstaaten die Einführung neuer Plastikverpackungssteuern. Nach mehreren Verschiebungen soll in Italien und Spanien nunmehr zum 1. Januar 2023 eine Plastikverpackungssteuer eingeführt werden. Anders als in Großbritannien soll hier im Detail auf die in den Plastikverpackungen enthaltenen Anteile an „virgin plastic“ und an recyceltem Material abgestellt werden. Die Recyclinganteile sollen nicht besteuert werden, wenn dem Steuerpflichtigen entsprechende Nachweise vorliegen.

Grundsätzlich soll die Steuer auf Einmalplastikverpackung erhoben werden, wobei der Steuergegenstand und alle weiteren Verfahrensregelungen national ausgestaltet sind. Auch hier besteht die größte Herausforderung in der Administration der erforderlichen Daten bzw. der Anpassung der IT-Systeme, um eine automatisierte Datenverarbeitung zu ermöglichen. Unternehmen sollten die noch zur Verfügung stehende Zeit nutzen, um die vorliegenden Geschäftsvorfälle und die eingesetzten Verpackungsmaterialien steuerlich zu beurteilen, um Handlungsbedarf frühzeitig festzustellen und mit realistischen Zeitvorgaben abarbeiten zu können.

In anderen EU-Mitgliedstaaten ist geplant, die bestehenden Regularien der erweiterten Herstellerverantwortung („extended producer responsibility“) anzupassen, um Plastikverpackungen neu oder umfangreicher zu erfassen. Nach aktuellem Stand planen Portugal (ab 1. Juli 2022), Polen, Frankreich und Belgien solche Maßnahmen. In Deutschland, den Niederlanden, Schweden, Ungarn und Bulgarien werden neue Steuern und Abgaben bisher nur auf politischer Ebene diskutiert. Durch die neue EU-Plastikabgabe, die die EU-Mitgliedstaaten seit 1. Januar 2021 auf nicht recycelte Kunststoffabfälle abführen müssen, ist zu erwarten, dass weitere Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen werden, um entweder die nicht recycelten Kunststoffabfälle zu reduzieren oder die zusätzlichen Ausgaben umzulegen.

## Situation in Deutschland



Zum 3. Juli 2021 sind zuletzt Änderungen im deutschen Verpackungsgesetz in Kraft getreten, die Unternehmen u. a. dazu verpflichten, weitere Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu melden. Eine separate bundeseinheitliche Plastikverpackungssteuer gibt es in Deutschland (noch) nicht. Die EU-Plastikabgabe wird derzeit aus dem Bundeshaushalt finanziert. Das Bundesumweltministerium unter Svenja Schulze (SPD) stand einer Plastikverpackungssteuer in der vorangegangenen Legislaturperiode kritisch gegenüber.

Die aktuelle Regierungskoalition aus FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat im Koalitionsvertrag vereinbart, dass keine neuen steuerlichen Belastungen eingeführt werden sollen, gleichwohl soll die derzeit aus dem Bundeshaushalt an den EU-Haushalt geleistete EU-Plastikabgabe auf die Wirtschaft umgelegt werden. Laut Stellungnahme der wissenschaftlichen Dienste des Bundestags kann die Einführung einer Plastikverpackungssteuer verfassungskonform umgesetzt werden. Insofern bleibt abzuwarten, ob Deutschland eine Umsetzung in Form einer zweckgebundenen Abgabe oder einer zweckungebundenen Steuer vorsehen wird. >>

## Auswirkungen auf Unternehmen

Gerade multinational agierende Unternehmen können an ihre administrativen Grenzen stoßen, wenn sie sich mit verschiedenen Besteuerungssystemen inklusive Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten befassen. Aufgrund nationaler Regelungen kann es sich auch ergeben, dass dieselben Verpackungen in einzelnen Staaten unterschiedlich zu behandeln sind: steuerpflichtig, nicht steuerpflichtig, Abgaben, keine Abgaben. Darüber hinaus ist eine doppelte Belastung von Verpackungen möglich, wenn Erstattungsmöglichkeiten, z. B. beim Export, aufgrund von fehlenden Prozessen und Dokumentationen nicht in Anspruch genommen werden können. Die neuen Besteuerungen und Maßnahmen können durch höhere Verpackungspreise auch extreme kommerzielle Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben.

Eine besondere Herausforderung ist die Beurteilung von Geschäftsvorfällen bzw. Verpackungsmaterialien in Bezug auf die Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiungen. Für die steuerliche Beurteilung erforderliche Daten müssen verfügbar gemacht werden. Dabei sind im Regelfall die Warenlieferanten anzuhören. Schließlich sind die IT-Systeme anzupassen, um die Daten automatisiert verarbeiten zu können. Des Weiteren sind Dokumentationsbestimmungen zu beachten. Die Umsetzung dieser Anforderungen und neuen Prozesse wird bei vielen Unternehmen mehrere Monate in Anspruch nehmen – teilweise weit über ein Jahr hinaus. Unternehmen sollten sich daher umgehend mit den Auswirkungen der neuen Plastikverpackungssteuern und mit den damit einhergehenden benötigten Informationen und Dokumentationen auseinandersetzen.

## Ansprechpartner

### Richard J. Albert

[richard.j.albert@de.ey.com](mailto:richard.j.albert@de.ey.com)

### Maike Moore

[maiike.moore@de.ey.com](mailto:maiike.moore@de.ey.com)

## Workshop

Was bedeuten die neuen Plastikverpackungssteuern für Sie? Sprechen Sie uns an.

Ihr schneller Kontakt bei EY

[zollberatung@de.ey.com](mailto:zollberatung@de.ey.com)



Besuchen Sie unser neues Email Preference Center und helfen Sie uns, Ihnen die maßgeschneiderten Fachinformationen zukommen zu lassen.



EY Tax & Law DE News App - Kaum installiert, schon bestens informiert! Verfügbar für **iOS** und **Android**.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2203-442  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)